

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Arbeitskreisleiter: Dipl. Ing. **Werner Seifert**, Würzburg
 Stellvertreter: Vors. Richter am LG **Jürgen Ulrich**, Dortmund
 Referenten: Rechtsanwalt **Prof. Hans-Benno Ulbrich**, Würzburg
 Dipl.-Ing. **Peter-Andreas Kamphausen**, Hamburg
Betreuer des Arbeitskreises: Prof. Dr. Rolf Katzenbach, Darmstadt

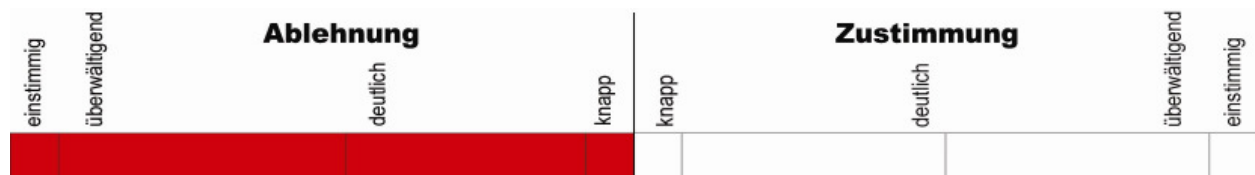
Thema

Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über die Beauftragung und Anleitung des gerichtlichen Sachverständigen im Zivilprozessrecht (Gemeinschaftsgutachten; Bauteilöffnung; Vorbereitung der Anhörung in einer mündlichen Verhandlung)?

1. Empfehlung: Gemeinschaftsgutachten

Empfiehl sich, § 404 Abs. 1 S. 2 ZPO dahin abzuändern, dass das Prozessgericht ermächtigt ist, eine Sachverständigengruppe zu beauftragen, deren Mitglieder berechtigt sind, die Beantwortung der Beweisfrage eigenverantwortlich untereinander aufzuteilen?

Abstimmungsergebnis



Der Deutsche Baugerechtstag empfiehlt, §404 Abs. 1 Satz 2 nicht dahin abzuändern, dass das Prozessgericht ermächtigt ist, eine Sachverständigengruppe zu beauftragen, deren Mitglieder berechtigt sind, die Beantwortung der Beweisfrage eigenverantwortlich untereinander aufzuteilen.

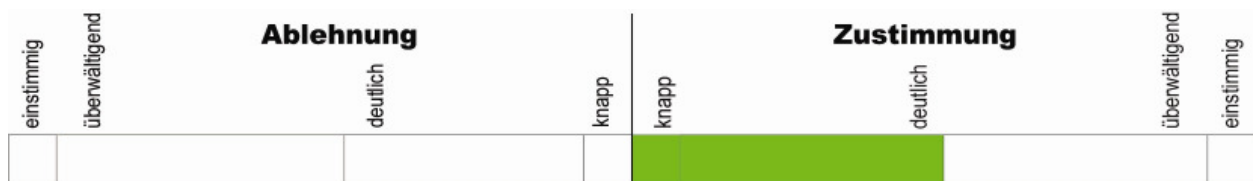
Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

2. Empfehlung: Bauteilöffnungen

a) Empfiehlt sich folgende Ergänzung in der ZPO:

„Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, Eingriffe in Sachen selbst oder durch Dritte vorzunehmen“

Abstimmungsergebnis



Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, folgende Ergänzung in die ZPO aufzunehmen:

„Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, Eingriffe in Sachen selbst oder durch Dritte vorzunehmen“

b) Empfiehlt sich als § 404 a Abs. 4 ZPO folgende Ergänzung:

„Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit abgesondert nicht anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien als Gesamtschuldner.“

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Abstimmungsergebnis

| einstimmig | überwältigend | Ablehnung | | Zustimmung | | überwältigend | einstimmig |
|------------|---------------|-----------|-------|------------|----------|---------------|------------|
| | | deutlich | knapp | knapp | deutlich | | |
| | | | | | | | |

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt,, folgende Ergänzung nicht in die ZPO aufzunehmen:

„Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat so dann mit abgedont nicht anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien als Gesamtschuldner.“

c) Empfiehlt es sich, in § 839a Abs. 2 BGB folgendem Wortlaut einzufügen:

„Wird bei der Vorbereitung des Gutachtens ein Eingriff in eine Sache erforderlich, so beschränkt sich die Haftung des Sachverständigen, wenn der Eingriff mit Zustimmung der Berechtigten erfolgt, für entstehende Schäden an der Sache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“

Abstimmungsergebnis

| einstimmig | überwältigend | Ablehnung | | Zustimmung | | überwältigend | einstimmig |
|------------|---------------|-----------|-------|------------|----------|---------------|------------|
| | | deutlich | knapp | knapp | deutlich | | |
| | | | | | | | |

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, in § 839a Abs. 2 BGB folgenden Wortlaut einzufügen:

„Wird bei der Vorbereitung des Gutachtens ein Eingriff in eine Sache erforderlich, so beschränkt sich die Haftung des Sachverständigen, wenn der Eingriff mit Zustimmung der Berechtigten erfolgt, für entstehende Schäden an der Sache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“

3. Empfehlung: Vorbereitung der Anhörung in der mündlichen Verhandlung

a) Empfiehlt sich, § 411 ZPO dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **muss**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist?

Abstimmungsergebnis

| Ablehnung | | | | Zustimmung | | | |
|------------|---------------|----------|-------|------------|----------|---------------|------------|
| einstimmig | überwältigend | deutlich | knapp | knapp | deutlich | überwältigend | einstimmig |
| | | | | | | | |

*Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, § 411 ZPO nicht dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **muss**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist.*

b) Empfiehlt sich, § 411 ZPO dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **soll**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist?

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Abstimmungsergebnis

| | | Ablehnung | | | Zustimmung | | | | |
|------------|---------------|-----------|-------|-------|------------|---------------|------------|--|--|
| einstimmig | überwältigend | deutlich | knapp | knapp | deutlich | überwältigend | einstimmig | | |
| | | | | | | | | | |

*Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt, § 411 ZPO nicht dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **soll**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist.*